



ProLitteris
Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

SSA
Société Suisse des Auteurs, société coopérative

SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SUISSIMAGE
Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM
Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif 5 2015 – 2017

Vermieten von Werkexemplaren

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 15. Juli 2014 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 228 vom 25. November 2014.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

1 Gegenstand des Tarifs

- 1.1 Der Tarif bezieht sich auf das Vermieten von nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Tonträgern, Tonbildträgern (nachstehend «Werkexemplare» genannt).
- 1.2 Vermieten ist die Gebrauchsüberlassung von Werkexemplaren gegen Entgelt sowie jedes andere Rechtsgeschäft mit gleichem wirtschaftlichem Zweck (z.B. Kaufgeschäfte mit Umtauschrecht etc.).
- 1.3 Entgelt sind auch einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die zu einem zeitlich beschränkten Mieten von Werkexemplaren berechtigen.

2 Vermieter

- 2.1 Der Tarif richtet sich an diejenigen, die Werkexemplare vermieten (nachstehend «Vermieter» genannt).
- 2.2 Vom Tarif ausgenommen sind Bibliotheken und vergleichbare gemeinnützige Institutionen (Gemeinsamer Tarif 6).
- 2.3 Vom Tarif ausgenommen sind Vermietungen, bei welchen Werkexemplare zu einer vertraglich vereinbarten Nutzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten (URG Art. 13, Abs. 2, lit. c) vermietet werden, sofern der Vermieter berechtigt ist, solche urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu übertragen.

3 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung

- 3.1 Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften
 - PROLITTERIS
 - SOCIETE SUISSE DES AUTEURS
 - SUISA
 - SUISSIMAGE
 - SWISSPERFORM
- 3.2 Die Vermieter werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für die Vermietung von Werkexemplaren in der Schweiz freigestellt.

4 Vergütung

4.1 Tonträger

Die Vergütung beträgt pro Vermietvorgang

-	für Urheberrechte	CHF 0.25
-	für verwandte Schutzrechte	CHF 0.08
-	zusammen	CHF 0.33

Massgebend ist jeder Vermietvorgang, sei es für die Dauer von Stunden oder von Tagen.

An die Stelle einer Vergütung pro Vermietvorgang kann im Einverständnis zwischen Verwertungsgesellschaften und massgebenden Verbänden der Vermieter eine Einmalabgabe für jeden zur Miete angebotenen Tonträger treten.

In jedem Fall ist jedoch eine Mindestvergütung zu entrichten, welche sich nach der Gesamtzahl der zur Miete angebotenen Tonträger berechnet. Sie beträgt pro Geschäft und Quartal

-	bis 300 Tonträger	CHF 60.-
-	und für jede weitere 300 Tonträger oder Teile davon	CHF 60.-

4.2 Tonbildträger

Die Vergütung wird in der Form einer Einmalabgabe für jeden in der Abrechnungsperiode erworbenen und zur Miete angebotenen Tonbildträger festgelegt und beträgt

CHF 7.30

In jedem Fall ist jedoch eine Mindestvergütung zu entrichten, die sich nach der Gesamtzahl der zur Miete angebotenen Tonbildträger berechnet. Sie beträgt pro Geschäft und Quartal

	bis	50	Tonbildträger	CHF	18.40
über	50	und bis	100	Tonbildträger	CHF 36.80
über	100	und bis	300	Tonbildträger	CHF 98.10
über	300	und bis	600	Tonbildträger	CHF 183.10
über	600	und bis	1000	Tonbildträger	CHF 294.30
über	1000	und bis	1500	Tonbildträger	CHF 416.90
über	1500	und bis	2000	Tonbildträger	CHF 539.50
über	2000	und bis	2500	Tonbildträger	CHF 662.10
über	2500	und bis	3000	Tonbildträger	CHF 784.80
über	3000	und bis	3500	Tonbildträger	CHF 907.40
über	3500	und bis	4000	Tonbildträger	CHF 1030.00
	pro weitere 500	Tonbildträger oder Teile davon		CHF	73.55

Werden mehr als 5000 Tonbildträger zur Miete angeboten, so wird die Mindestvergütung auf 5000 Tonbildträger beschränkt.

4.3 Ermässigung

Die Vermieter erhalten eine Ermässigung von 5 %, wenn sie mit der SUIISA für die Abrechnung der Vermietentschädigung einen Vertrag schliessen und die Vertragsbedingungen einhalten.

Eine zusätzliche Ermässigung von 5 % wird denjenigen Vermietern gewährt, die Mitglieder eines schweizerischen Verbandes von Vermietern sind, der die Verwertungsgesellschaften bei der Durchführung des Tarifs unterstützt, insbesondere durch die Meldung der von den Lieferanten an die Vermieter gelieferten Ton- und Tonbildträger.

4.4 Zuschlag bei Rechtsverletzungen

Die Vergütung wird verdoppelt, wenn sich der Vermieter schuldhaft durch unrichtige, lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil verschafft oder hätte verschaffen können.

4.5 Steuern

Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Vermieter zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2015: Normalsatz 8 %) zusätzlich geschuldet.

5 Abrechnung

5.1 Die Vermieter geben der SUIISA vierteljährlich innert 30 Tagen nach dem jeweiligen Stichtag alle zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben bekannt, gesondert für jedes Geschäft, insbesondere

- Anzahl der vom Vermieter in der Abrechnungsperiode erworbenen Tonbildträger, welche zur Miete angeboten werden
- Anzahl der Tonträger-Vermietungen in dieser Periode
- Gesamtbestand der zur Miete angebotenen Ton- und Tonbildträger.

Stichtage sind der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

5.2 Der Vermieter und SUIISA können abweichende Abrechnungsmodalitäten vereinbaren, um die Verwaltungskosten auf beiden Seiten zu reduzieren.

5.3 Die SUIISA kann vom Vermieter ein Verzeichnis der zur Miete angebotenen Träger verlangen.

5.4 Die SUIISA kann Belege für die Angaben der Vermieter verlangen.

5.5 Die Vermieter gewähren der SUIISA zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher. Die SUIISA wahrt das Geschäftsgeheimnis.

5.6 Werden die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht oder verweigert der Vermieter Einsicht in seine Bücher, so kann die SUI SA die nötigen Erhebungen auf Kosten des Vermieters durchführen oder durchführen lassen; sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen oder je nach Gesamtbestand der zur Miete angebotenen Träger folgende Vergütung pro Quartal verlangen:

-	Tonträger					
		bis	300	Tonträger	CHF	120.00
	Bei je weiteren 300 Tonträgern oder Teilen davon				CHF	120.00
-	Tonbildträger					
		bis	50	Tonbildträger	CHF	36.80
	über	50 und bis	100	Tonbildträger	CHF	73.60
	über	100 und bis	300	Tonbildträger	CHF	196.20
	über	300 und bis	600	Tonbildträger	CHF	366.20
	über	600 und bis	1000	Tonbildträger	CHF	588.60
	über	1000 und bis	1500	Tonbildträger	CHF	833.80
	über	1500 und bis	2000	Tonbildträger	CHF	1079.00
	über	2000 und bis	2500	Tonbildträger	CHF	1324.20
	über	2500 und bis	3000	Tonbildträger	CHF	1569.60
	über	3000 und bis	3500	Tonbildträger	CHF	1814.80
	über	3500 und bis	4000	Tonbildträger	CHF	2060.00
	pro weitere 500 Tonbildträger oder Teile davon				CHF	147.10

6 Zahlungen

6.1 Alle Rechnungen der SUI SA sind innert 30 Tagen zahlbar.

6.2 Die SUI SA kann monatliche oder quartalsweise Akonto-Zahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Vergütung oder in der Höhe der durchschnittlichen Vergütung für das Vorjahr verlangen.

7 Gültigkeitsdauer

7.1 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 gültig.

7.2 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.